

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

(1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäfte im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung und Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware oder Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen. Allen Äußerungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(2) Entgegenstehende, von diesen Geschäftsbedingungen abweichende und/oder sie ergänzende Bedingungen werden nicht anerkannt und werden nicht Vertragsinhalt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Käufer erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Unsere Bedingungen gehen dann nach, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Käufers vorbehalten liefern.

2. Vertragsabschluss

(1) In Prospekten, Anzeigen, Preislisten usw. enthaltene Angebote bzw. Angaben sind - insbesondere bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. Muster, Abbildungen, Zeichnungen, sowie Angaben über Maße, Menge, Gewicht, Farben und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vermerkt ist. Technische Weiterentwicklung behalten wir uns ausdrücklich vor.

(2) An speziell ausgearbeitete Angebote halten wir uns 30 Kalendertage gebunden.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen Verkäufer und Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

(4) Mündliche Nebenabreden und mündliche Zusagen sowie Änderungen und Ergänzungen, sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich oder fernschriftlich bestätigt werden. Das gleiche gilt für Zusicherung von Eigenschaften.

3. Preise, Preisänderungen

(1) Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise ohne Umsatzsteuer, diese hat der Käufer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten.

(2) Die Preise verstehen sich frei LKW bzw. Bahnwagon ab Werk ausschließlich der Kosten für Verpackung, Verpackungskosten, Leih- und Abnutzungsgebühren für Verpackungsmaterial, Entsorgungskosten, Lizenzabgaben für Sammelsysteme, jedwede gesetzliche Abgaben und Gebühren sowie die Kosten der etwaigen Rücksendung des Verpackungsmaterials, die zu Lasten des Käufers gehen.

(3) Franko-Angebote beruhen auf den zur Zeit des Angebots gültigen Frachtsätzen. Die Kosten späterer Frachterhöhungen trägt der Käufer.

(4) Maßgebend sind unsere jeweils im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Preise zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten die Preise entsprechend der eingetretenen Kostensteigerung aufgrund Preiserhöhungen unserer Vorlieferanten, Erhöhungen unserer Herstellungskosten, Erhöhungen von Frachtkosten, öffentlichen Abgaben, Löhnen und ähnlichem, durch die unsere Leistungen oder Lieferungen unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, zu erhöhen.

4. Lieferung, Liefertermin und Verzug

(1) Liefertermine und -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich festzulegen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn dem Käufer bis zu ihrem Ablauf mitgeteilt ist, dass die Ware zur Abholung bzw. zum Versand zur Verfügung steht.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z.B. nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörung, Personalmangel, Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, behördliche Anordnungen und ähnliche Ereignisse, auch wenn sie bei unseren Lieferanten und deren Unterlieferanten eintreten), haben wir – sowohl bei verbindlich als auch bei unverbindlich vereinbarten Fristen und Terminen - nicht zu vertreten. Im Falle solcher Verzögerungen sind wir berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderungen zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen der noch nicht erbrachten Leistung oder des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten ohne dabei, vorbehaltlich der Einschränkungen in Abs. (6), zur Leistung von Schadenersatz wegen Verzug verpflichtet zu sein. Dies gilt auch, wenn wir uns bereits im Verzug befinden.

(3) Spätlieferungen entbinden den Käufer nicht von seiner Abnahmeverpflichtung. Dauert der Verzug jedoch länger als zwei Monate, ist der Käufer nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm schriftlich zu setzenden zweiwöchigen Nachfrist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Die Frist beginnt mit Eingang des die Nachfrist setzenden Schreibens bei uns.

(4) Der Käufer kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Schadenersatz verlangen und / oder vom Vertrag zurücktreten.

(5) Geraten wir verschuldet in Verzug, kann der Käufer – sofern er nachweist, dass ihm durch unser grobes Verschulden hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 % – insgesamt jedoch höchstens 5 % – des jeweiligen Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung und Leistung verlangen.

(6) Sowohl Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Verzögerung der Leistung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Abs. (5) dieser Ziffer genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Leistung – auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.

(7) Wir sind zur Teillieferung und Teilleistung sowie zu entsprechender gesonderter Berechnung jederzeit berechtigt.

5. Versand und Gefahrenübergang

(1) Der Versand erfolgt ab Werk auf Kosten und Gefahr des Käufers. Sofern keine schriftliche Weisung vorliegt, besorgen wir den Versand nach bestem Ermessen, jedoch unter Ausschluss der Haftung für die Wahl der billigsten und schnellsten Versandart.

(2) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person / Stelle übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Werk verlassen hat. Falls der Versand, die Übergabe an die den Transport ausführende Person / Stelle oder die Zustellung aus vom Käufer zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Käufer aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

(3) Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Lieferungen nach Abstimmung mit dem Käufer auf seinen Namen und Rechnung zu versichern.

(4) Als versandfertig gemeldete Ware muss vom Käufer innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Meldung der Versandbereitschaft abgerufen werden. Andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten des Käufers zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.

(5) Der Käufer darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen geringfügiger Mängel nicht verweigern.

(6) Bei Bestellungen im Wert von unter € 75,- (zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer) wird ein Kleinemgenzuschlag von € 15,- (zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer) eingehoben und die Lieferung nur gegen Nachnahme ausgeführt. Ebenfalls nur gegen Nachnahme werden, unabhängig vom Wert, Ersatzteilelieferungen und Reparaturen ausgeführt.

6. Gewährleistung

(1) Alle Teile oder Leistungen, die innerhalb der Gewährleistungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Mangel aufweisen, sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, sofern die Ursache des Mangels bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag und sofern die Ansprüche nicht bereits nach Abs. 2 untergegangen sind. Die Vermutung des Mangels kommt jedenfalls nicht zur Anwendung.

(2) Der Käufer hat uns Mängel, Fehlmengen oder Transportschäden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach Lieferung bei sonstigem Verlust der Rechte aus Gewährleistung schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Käufer hat uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.

(4) Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei nur geringfügiger Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur geringfügiger Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach

dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Nichtbefolgung unserer Betriebs- und Wartungsanweisungen oder infolge der Verwendung von Verbrauchsmaterial, das nicht unseren Spezifikationen entspricht, sowie bei Schäden, die aufgrund äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäße Änderungen, Instandsetzungsarbeiten am Liefergegenstand oder Auswechslung von Teilen des Liefergegenstandes vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelgewährleistungsansprüche.

(5) Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem Käufer zu und sind nicht abtretbar.

(6) Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Lohn- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung an einen anderen Ort als unsere Niederlassung oder unser Lager verbracht worden ist.

(7) Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns gemäß § 933b ABGB (Besonderer Rückgriff) bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Käufers gegen uns gilt vorstehender Abs. (6) dieser Ziffer entsprechend.

(8) Für Schadenersatzansprüche gilt im übrigen Ziffer 7. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 6. genannten Gewährleistungsansprüche des Käufers und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen.

7. Sonstige Schadenersatzansprüche, Irrtum

(1) Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers (im Folgenden: Schadenersatzansprüche) – gleich aus welchem Rechtsgrund – insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind (soweit nicht Abs. 2 anderes vorsieht) ausgeschlossen. Überdies können Rechte aus Schadenersatz und Irrtum nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Käufer die rechtzeitige Rüge im Sinne der Ziffer 6 Abs. 2 unterlassen hat.

(2) Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, die von Dritten geltend gemacht werden, trägt im Innenverhältnis zwischen uns und dem Käufer der Käufer.

(3) Die Haftungsfreizeichnung dieser Ziffer 7. Abs. (1) gilt ferner nicht bei Fehlen von Eigenschaften, die wir zugesichert haben. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, haften wir jedoch nur, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern.

(4) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und der zugehörigen Nebenkosten unser Eigentum. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

(2) Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt stets für uns. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilsmäßig (Rechnungswert) an uns übergeht.

(3) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt, vorausgesetzt, die dadurch begründeten Forderungen werden an uns abgetreten. Zu diesem Zweck tritt der Käufer die dadurch begründeten Forderungen hiermit an uns. Die Abtretung der Forderungen gegenüber seinen Kunden hat der Käufer gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen deutlich kenntlich zu machen. Er hat dazu insbesondere einen Zessionsvermerk in seinen Geschäftsbüchern, insbesondere auf jedem einzelnen Kundenkonto und zusätzlich auf der OP-Liste unter Beisetzung des Vermerks „Zediert an K-E-G Vertriebs Ges.m.b.H.“ (bzw. den Rechtsnachfolger). Entsprechende Hinweise sind bei Umbuchungslisten, Bildschirmdatragern etc. anzubringen. Die Befugnis zur Weiterveräußerung endet, wenn sie von uns widerrufen wird. Sie endet mit Zahlungseinstellung des Käufers oder mit der Beantragung oder Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware sind unzulässig. Von Pfändungen sind wir sofort zu benachrichtigen.

(4) Der Käufer tritt die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder einem sonstigen Rechtsgrund an uns ab. Falls wir im Falle der Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung in Höhe unseres Fakturenwertes Miteigentum erlangt haben, steht uns die Kaufpreiserforderung anteilig gemäß Abs. 2 zu. Wird Vorbehaltsware vom Käufer in ein Grundstück eingebaut, tritt er uns schon jetzt die daraus entstandene Forderung auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich einer solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek ab. Er tritt uns ferner die Ansprüche aus dem Verkauf dieser Forderung im Rahmen eines echten Factoring ab.

(5) Der Käufer ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. Der Widerruf kann jederzeit und fristlos erfolgen. In einem solchen Fall sind wir ermächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Käufer wird uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der uns zustehenden Forderungen aushändigen und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte gestatten.

(6) Ist der Käufer mit seiner Zahlung in Verzug, so sind wir zum Rücktritt berechtigt, ohne dass es einer gesonderten Fristsetzung bedarf. Nach erklärtem Rücktritt ist uns die Vorbehaltsware unverzüglich herauszugeben.

(7) Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen übliche Gefahren (z.B. Feuer, Diebstahl, Wasser) im gebrauchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt bereits jetzt seine Entschädigungsansprüche, die ihm wegen Schäden der genannten Art aus den Versicherungsverträgen oder gegen andere Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab.

9. Zahlung / Zahlungsverzug

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen 15 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar in Euro. Ein Skonto-Abzug ist unzulässig, solange noch ältere fällige Rechnungen offen sind. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers zu bestimmen, auf welche Forderung die Zahlung angerechnet wird. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem wir über das Geld verfügen können.

(2) Die Ablehnung von Checks oder Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Annahme derselben erfolgt stets nur zahlungshalber. Der Käufer muss die Diskont- und Wechselspesen tragen und sofort entrichten.

(3) Ist der Käufer in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken nach berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch Zinsen gemäß § 352 UGB als pauschalen Schadenersatz zu verlangen. Die Zinsen sind sofort fällig.

(4) Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst bzw. seine Zahlungen einstellt oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, sind wir berechtigt, unsere gesamten Forderungen gegen den Käufer fällig zu stellen, auch wenn wir Checks oder Wechsel hereinbekommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

(5) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Minderung oder Zurückbehaltung - auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden - nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

10. Gerichtsstand, Teilnichtigkeit, anwendbares Recht

(1) Als Gerichtsstand für alle sich aus und in Zusammenhang mit dieser Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in 6800 Feldkirch vereinbart.

(2) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bedingung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Der Käufer und wir sind vielmehr verpflichtet, die betreffend unwirksame Bestimmung durch eine andere, dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende, formell gültige Regelung zu ersetzen.